

Nutzungsordnung für schulische Computereinrichtungen und für digitale Speichermedien im Rahmen des Unterrichts und in Freistunden:

1. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.

2. Aufsichtspflicht

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die Schule wird daher von ihren Einsichtsrechten Gebrauch machen, und zwar in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben. Des Weiteren ist die Schule berechtigt von Schülern mitgeführte Speichermedien, z.B. auch Laptops, **bei Verdacht des Missbrauchs und bei Missbrauch** einzuziehen und den Erziehungsberechtigten zu übergeben. Vgl. auch Art. 56/5 BayEUG: *Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, **die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden**, auszuschalten[...]. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.*

Die Computerräume können nur genutzt werden, wenn eine Lehrkraft anwesend ist oder von der Nutzung verständigt wurde.

3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

4. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

5. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

6. Zuwiderhandlung

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte (vgl. Punkt 1.) nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung werden auch empfindliche schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.